

# Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren

## Präambel

Aufgrund der §§ 5(1); 35 (2) Ziff. 2 der Kommunalverfassung (GBl 1 Nr. 28 S. 255 1990), gem. Art. 1 zur Änderung des § 4 Abs. 1 und 2 des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen durch das Gesetz zur Änderung des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen vom 24. März 1992 (Sächs.Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/1992 sowie der Marktordnung der Stadt Ostritz vom 28.11.92 für die Stadt Ostritz hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.05.92 folgende

Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Ostritz

beschlossen.

## **§ 1**

Für die Benutzung der Marktplätze an Jahrmarkttagen wird von der Stadt Ostritz für das Feilbieten von Waren, Gütern und Leistungen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Höhe des Marktstandgeldes**

(1) Die Höhe des Marktstandgeldes für die durch die Stadt Ostritz abgehaltenen Jahrmärkte, Volksfeste und Messen beträgt:

a) Rundfahrgeschäfte	50,00 DM je Tag
b) Skooter	50,00 DM je Tag
c) Kinderkarusell	35,00 DM je Tag
d) Schießwagen, Verkaufswagen, Schießbuden und Tische, Auspielungen, Sport- und Schaubuden	2,50 DM je Frontmeter und Tag
e) Fisch- und Fischbrötchenverkauf	2,50 DM je Frontmeter und Tag
f) Schankpavillons und Imbißstände z.B. Würstchenbuden, Schnellimbißstände	2,50 DM je Frontmeter und Tag
g) Schankzelte	60,00 DM je Tag

(2) Für die Benutzung des Wochenmarktes zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld von 2,00 DM pro laufender Meter Frontfläche des Verkaufsstandes erhoben.

## **§ 3**

In besonderen Einzelfällen kann das Marktstandsgeld zur Vermeidung außergewöhnlicher Härte ermäßigt werden. Das Marktstandsgeld kann nach den für öffentliche Aufgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 4**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandgeldes steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruches gem. §§ 66 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB I S. 17) zu. Der Widerspruch hat nach § 80 (2) Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 5**

Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.90 (9/11/90 ) außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Bekanntmachungssatzung der Stadt Ostritz.

Ostritz, den 08.05.1992

Bürgermeister  
Vallentin